

Frage 1: Wie konkret unterstützt die Landesregierung Zöliakie-Betroffene bei der Beantragung von Plätzen in verschiedenen Einrichtungen? (z. B. Kitaplätze, Schulplätze, Alten- und Pflegeheimplätze; bitte einzelne Maßnahmen auflisten)

Gemäß der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW sollte im

Eingangsgespräch mit den Eltern gemäß dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) über Allergien und Le-

bensmittelunverträglichkeiten gesprochen werden. Sofern eine Allergie vorliegt, sollte mit den Eltern eine entsprechende Handlungsweise abge-

stimmt und ein Informationsblatt gut sichtbar für alle verantwortlichen Personen angebracht werden.

Zur Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen bei der Suche nach einem Platz in einer Pflegeeinrichtung stellt die

Landesregierung mit dem Heimfinder NRW, der als App und als Web-Version verfügbar ist, ein kostenfreies Portal zur Verfügung, mit dem einfach, schnell und - soweit gewünscht - auch in der Nähe des bisherigen Wohnortes verfügbare Langzeit- oder Kurzzeitpflegeplätze gefunden werden können. Damit individuelle Bedarfslagen von Pflegebedürftigen bei der Platzsuche berücksichtigt werden, empfiehlt es sich allerdings, die Platzsuche zudem mit einer persönlichen Pflegeberatung zu verbinden. Die zahlreichen Beratungsstellen im Land in unterschiedlicher Trägerschaft unterstützen fundiert bei der Suche nach einer den persönlichen und gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechenden Einrichtung. Gemeinsam mit den Pflegekassen fördert die Landesregierung deshalb im Rahmen der Landesinitiative der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz auch die Verbesserung der Pflegeberatungsangeboten, etwa durch Weiterqualifikation von Pflegeberatern oder Sensibilisierung der Beratungslandschaft für die Beratung von vulnerablen Zielgruppen. Hierzu zählen selbstredend auch Zöliakie-Betroffene.

Frage 2: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Zöliakie-Betroffene in den verschiedenen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen) eine verlässliche und professionelle Verpflegung erhalten, die den hohen Anforderungen an Kontaminationsfreiheit und Hygiene entspricht, um soziale Isolation zu vermeiden?

Aus Sicht der Landesregierung ist die Beratung und Unterstützung der Akteure in der Kitaverpflegung ein zentraler Hebel, um eine breite Bereitstellung von „Allergikeressen“ zu fördern. Dies erfolgt über die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW. Neben der Beratungstätigkeit zur Beantwortung von individuellen Fragen von (betroffenen) Eltern und Kitapersonal zu Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten

stellt die Vernetzungsstelle ein umfassendes FAQ und praxisbezogene Checklisten zum Allergenmanagement bereit (Link: <https://www.kita-schulver-pflegung.nrw/allergenkennzeichnung-auch-fuer-kitas-und-schulver-pflichtend-22435>). Weiterhin sind hier Verlinkungen zu weitergehenden Informationen und Schulungsangeboten vorhanden, welche u. a. vom Bundeszentrum für Ernährung (BZfE), vom Deutschen Allergie- und Asthma-Bund e. V. sowie von der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft e. V. bereitgestellt werden. Zudem bietet die Vernetzungsstelle für Kita- und Schulverpflegung NRW eigene Fortbildungen an. Seit Beginn der verpflichtenden Allergenkennzeichnung im Jahr 2014, welche auch für Kitas mit Mahlzeitenangebot gilt, bietet die Vernetzungsstelle regelmäßig Fortbildungen zur Thematik an. Auch im Jahr 2025 fand ein Fortbildungsformat „Allergenmanagement für Kita und Kindertagespflege“ statt. Im Fokus steht die Wissensvermittlung über den Unterschied von Zöliakie, Allergien und Unverträglichkeiten, die Sensibilisierung für die Arbeit in der Kita und der Kindertagespflege sowie vielfältige Praxistipps für einen professionellen Umgang mit Zöliakie, Allergien und Unverträglichkeiten.

Mit Blick auf die Schulverpflegung ist zudem grundsätzlich anzumerken, dass Schulverpflegung zu den äußeren Schulangelegenheiten gehört und gemäß Ziffer 6.3 des Ganztagerlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) eine pflichtige Aufgabe der Schulträger in Ganztagschulen darstellt. Dies umfasst auch die Frage einer Bereitstellung glutenfreier Speisen für Schülerinnen und Schüler.

Die Einhaltung der Vorgaben zu einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Verpflegung von betroffenen Pflegebedürftigen in Einrichtungen der Langzeitpflege wird regelmäßig sowohl durch die zuständige WTG-Behörde bei ihren Heimbegehungen als auch durch den Medizinischen Dienst (MD) bei seinen Qualitätsprüfungen kontrolliert. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere wenn sie körperliche Beeinträchtigungen haben, durch angemessene Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Auch die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege“, die der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie die Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene vereinbart haben, verpflichten die Träger der vollstationären Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die Leistungen der Verpflegung fachlich kompetent und bedarfsgerecht zu erbringen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität existieren zudem evidenzbasierte Expertenstandards, die den aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher

Erkenntnisse widerspiegeln. Sie definieren Ziele und Maßnahmen in verschiedenen Themenbereichen der Pflege und werden durch das Deutsche Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) in Kooperation mit dem Deutschen Pflegerat und mit Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit entwickelt und aktualisiert. Der Expertenstandard "Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege" (DNQP, 2020) beschreibt dabei den pflegerischen Beitrag zur Sicherung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung. Er enthält Kriterien zur Identifikation von Risiken, zur Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen sowie zur Evaluation.

Frage 3: Wie viele Zöliakie-Betroffene haben in NRW eine finanzielle Entlastung bei den Mehrkosten für eine glutenfreie Ernährung erhalten? (bitte nach Kommunen und Höhe der Zuwendung aufschlüsseln)

In der Sozialhilfestatistik werden Daten zur Gewährung von ernährungsbedingten Mehrbedarfen lediglich insgesamt erfasst. Eine detailliertere Erfassung nach medizinischem Grund und indizierter Ernährungsart wird statistisch nicht vorgenommen. Die nachgefragten Daten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird nach § 21 Absatz 5 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) ein Mehrbedarf für eine aus medizinischen Gründen kostenaufwändige Ernährung anerkannt. Konkrete Zahlen hierzu sind jedoch nicht bekannt bzw. liegen nicht vor.

Verpflegungskosten in der stationären Pflege werden in der Regel einheitlich auf alle Bewohner umgelegt und belasten Betroffene mit Nahrungsunverträglichkeiten daher nicht individuell.

Frage 4: Wie viele Einrichtungen, die eine Gemeinschaftsverpflegung anbieten, haben die Landesregierung um eine notwendige Unterstützung für die Verpflegung von Zöliakie-Betroffenen gebeten?

Dem zuständigen Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) liegen keine Daten zu entsprechenden Anfragen zur Unterstützung im Bereich der Kitaverpflegung vor.

Im Bereich der Schulverpflegung sind bis zum jetzigen Zeitpunkt lediglich vereinzelte Anfragen zu verzeichnen, in denen Einrichtungen um fachliche Unterstützung zum Themenkomplex Zöliakie gebeten haben. Darüber hinaus sind der Landesregierung keine Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), die eine Gemeinschaftsverpflegung anbieten, bekannt, die um Unterstützung gebeten haben.

Frage 5: Wie wird die Landesregierung dafür sorgen, dass Zöliakie-Betroffene in NRW insgesamt besser unterstützt werden? (bitte Maßnahmen auflisten, die bereits durchgeführt wurden bzw. derzeit geplant werden)

Die Landesregierung sieht derzeit - insbesondere auch in Anbetracht der vorgeschriebenen Kennzeichnungspflicht für Inhaltsstoffe für vorverpackte Lebensmittel - keine Notwendigkeit für Maßnahmen, die über das bestehende Angebot und die bestehende Versorgung hinausgehen.